

TE Vwgh Beschluss 2015/9/9 Ro 2015/03/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art131 Abs2;
B-VG Art132 Abs1 Z2 idF 2012/I/051;
B-VG Art133 Abs6 Z3 idF 2012/I/051;
VwGG §33 Abs1 idF 2013/I/033;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §47 Abs3;
VwGG §58 Abs2;
VwRallg;

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 132 heute

2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 47 heute
 2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 58 heute
 2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Februar 2015, ZI LVwG-550304/21/BR, betreffend Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in einer Angelegenheit betreffend die Entziehung der Jagdkarte (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

Bezirkshauptmann Linz-Land; mitbeteiligte Partei: F H in E, vertreten durch Dr. Karl Krückl, Dr. Kurt Franz Lichtl, Dr. Christoph Huber und Mag. Christian Eilmsteiner, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Landstraße 50/IV, Eingang Magazingasse), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Antrag der mitbeteiligten Partei auf Aufwandersatz wird abgewiesen.

Begründung

1.1. Mit Bescheid der revisionswerbenden Bezirkshauptmannschaft (BH) vom 19. Mai 2014 wurde der mitbeteiligten Partei die dieser von der Bezirkshauptmannschaft Perg am 25. Juni 2004 ausgestellte Jagdkarte für Oberösterreich gemäß § 38 Abs 1 iVm § 40 des Oö Jagdgesetzes, LGBl Nr 32/1964 in der geltenden Fassung (JG), entzogen; die mitbeteiligte Partei wurde darauf hingewiesen, dass die Jagdkarte bei der Behörde abzuliefern sei (Spruchpunkt I.). Ferner wurde unter Spruchpunkt II. die aufschiebende Wirkung einer allfällig dagegen gerichteten Berufung (gemeint offenbar: Beschwerde) ausgeschlossen. 1.1. Mit Bescheid der revisionswerbenden Bezirkshauptmannschaft (BH) vom 19. Mai 2014 wurde der mitbeteiligten Partei die dieser von der Bezirkshauptmannschaft Perg am 25. Juni 2004 ausgestellte Jagdkarte für Oberösterreich gemäß Paragraph 38, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 40, des Oö Jagdgesetzes, Landesgesetzblatt Nr 32 aus 1964, in der geltenden Fassung (JG), entzogen; die mitbeteiligte Partei wurde darauf hingewiesen, dass die Jagdkarte bei der Behörde abzuliefern sei (Spruchpunkt römisch eins.). Ferner wurde unter Spruchpunkt römisch zwei. die aufschiebende Wirkung einer allfällig dagegen gerichteten Berufung (gemeint offenbar: Beschwerde) ausgeschlossen.

1.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. August 2014, LVwG-550304/5/BR/TK, wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde der mitbeteiligten Partei stattgegeben und der Entzug der Jagdkarte aufgehoben (Spruchpunkt I.) und gleichzeitig ausgesprochen, dass die Erhebung einer ordentlichen Revision unzulässig sei (Spruchpunkt II.). 1.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. August 2014, LVwG-550304/5/BR/TK, wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde der mitbeteiligten Partei stattgegeben und der Entzug der Jagdkarte aufgehoben (Spruchpunkt römisch eins.) und gleichzeitig ausgesprochen, dass die Erhebung einer ordentlichen Revision unzulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.).

1.3. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG) vom 18. August 2014 erhob die BH eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, der mit Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0040, der Revision Folge gab und das eben erwähnte Erkenntnis des LVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufhob.

2.1. Im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens stellte die mitbeteiligte Partei mit Eingabe vom 30. Jänner 2015 (unter anderem) den Antrag, ihrer Beschwerde gegen den Bescheid der BH vom 19. Mai 2014 - entgegen des Spruchpunktes II. des genannten Bescheides - die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. 2.1. Im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens stellte die mitbeteiligte Partei mit Eingabe vom 30. Jänner 2015 (unter anderem) den Antrag, ihrer Beschwerde gegen den Bescheid der BH vom 19. Mai 2014 - entgegen des Spruchpunktes römisch zwei. des genannten Bescheides - die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

2.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss gab das LVwG dem Antrag der mitbeteiligten Partei gemäß § 31 iVm § 22 Abs 3 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl I Nr 33/2013 (VwGVG), statt und erkannte der Beschwerde gegen den Bescheid der BH die aufschiebende Wirkung zu (Spruchpunkt I.). Ferner wurde im angefochtenen Beschluss ausgesprochen, dass gegen diesen Beschluss die Erhebung einer ordentlichen Revision an

den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig sei (Spruchpunkt II.). 2.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss gab das LVwG dem Antrag der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraph 31, in Verbindung mit Paragraph 22, Absatz 3, des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, (VwGVG), statt und erkannte der Beschwerde gegen den Bescheid der BH die aufschiebende Wirkung zu (Spruchpunkt römisch eins.). Ferner wurde im angefochtenen Beschluss ausgesprochen, dass gegen diesen Beschluss die Erhebung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.).

Gegen diesen Beschluss erhob die BH fristgerecht Revision an den Verwaltungsgerichtshof mit dem Antrag, den Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben; ein Kostenersatzbegehren wurde (im Einklang mit § 47 Abs 5 VwGVG) nicht gestellt. Die Revision langte am 16. März 2015 beim LVwG ein. Gegen diesen Beschluss erhob die BH fristgerecht Revision an den Verwaltungsgerichtshof mit dem Antrag, den Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben; ein Kostenersatzbegehren wurde (im Einklang mit Paragraph 47, Absatz 5, VwGVG) nicht gestellt. Die Revision langte am 16. März 2015 beim LVwG ein.

2.3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2015 legte das LVwG dem Verwaltungsgerichtshof die gegenständliche Revision unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens und des Verfahrens vor dem LVwG sowie eine Revisionsbeantwortung der mitbeteiligten Partei (die ein Kostenersatzbegehren enthält) zur Entscheidung vor.

Überdies wurde vom LVwG ein Erkenntnis vom 30. April 2015 vorgelegt, mit dem durch das LVwG über die Beschwerde der mitbeteiligten Partei gegen den Bescheid der BH vom 19. Mai 2014 abgesprochen wurde. Mit diesem Erkenntnis wurde der genannte Bescheid der BH (neuerlich) vom LVwG gemäß § 28 Abs 1 VwGVG ersatzlos behoben (Spruchpunkt I.). Ferner wurde vom LVwG ausgesprochen, dass die Erhebung einer ordentlichen Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG gegen dieses Erkenntnis zulässig sei (Spruchpunkt II.). Überdies wurde vom LVwG ein Erkenntnis vom 30. April 2015 vorgelegt, mit dem durch das LVwG über die Beschwerde der mitbeteiligten Partei gegen den Bescheid der BH vom 19. Mai 2014 abgesprochen wurde. Mit diesem Erkenntnis wurde der genannte Bescheid der BH (neuerlich) vom LVwG gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG ersatzlos behoben (Spruchpunkt römisch eins.). Ferner wurde vom LVwG ausgesprochen, dass die Erhebung einer ordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG gegen dieses Erkenntnis zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.).

3. Mit Verfügung vom 6. Juli 2015 forderte der Verwaltungsgerichtshof die revisionswerbende BH auf, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Frage Stellung zu nehmen, ob sie hinsichtlich des angefochtenen Beschlusses durch das zwischenzeitig ergangene Erkenntnis des LVwG (mit dem über die Beschwerde der mitbeteiligten Partei abgesprochen worden ist) klaglos gestellt worden sei. Diese Verfügung wurde der BH nach Ausweis der Akten des Verwaltungsgerichtshofes am 10. Juli 2015 zugestellt, eine Stellungnahme der BH ist nicht erfolgt.

4. Gemäß Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG kann die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben. 4. Gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG kann die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben.

Gemäß § 33 Abs 1 VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde, die Revision nach Anhörung des Revisionswerbers in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde, die Revision nach Anhörung des Revisionswerbers in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl I Nr 33/2013, maßgeblichen Rechtslage in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass ein bei ihm anhängiges Verfahren auch im Falle einer Amtsbeschwerde bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Erledigung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen ist (vgl VwGH vom 22. Februar 1978, 2887/76 (VwSlg 9495A/1978); VwGH vom 6. April 1987, 97/10/0045 (VwSlg 12.436/A); VwGH vom 23. Juli 2004, 2004/02/0106; VwGH vom 26. April 2010, 2007/01/1186; vgl auch VwGH vom 22. Februar 2002, 2001/02/0140). Der Verwaltungsgerichtshof hat hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, maßgeblichen Rechtslage in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass ein bei ihm anhängiges

Verfahren auch im Falle einer Amtsbeschwerde bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Erledigung in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen ist vergleiche , VwGH vom 22. Februar 1978, 2887/76 (VwSlg 9495A/1978); VwGH vom 6. April 1987, 97/10/0045 (VwSlg 12.436/A); VwGH vom 23. Juli 2004, 2004/02/0106; VwGH vom 26. April 2010, 2007/01/1186; vergleiche , auch VwGH vom 22. Februar 2002, 2001/02/0140).

Diese Rechtsprechung hat auch für eine Revision gemäß Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes weiterhin Gültigkeit (vgl in diesem Sinne zur vergleichbaren Situation einer auf Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG gestützte Revision VwGH vom 19. Dezember 2014, Ro 2014/02/0115; vgl dazu auch VwGH vom 28. April 2015, Ra 2014/02/0023). Diese Rechtsprechung hat auch für eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes weiterhin Gültigkeit vergleiche , in diesem Sinne zur vergleichbaren Situation einer auf Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 3, B-VG gestützte Revision VwGH vom 19. Dezember 2014, Ro 2014/02/0115; vergleiche , dazu auch VwGH vom 28. April 2015, Ra 2014/02/0023).

Ferner ist das Verfahren über die Revision auch dann einzustellen - und die Revision nicht etwa gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen - wenn der Grund für die Gegenstandslosigkeit der Revision nach Einbringung der Revision, jedoch vor Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof eintritt, da eine Zurückweisung der Revision nur dann in Betracht käme, wenn das rechtliche Interesse an einer meritorischen Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof bereits bei Einbringung der Revision beim Verwaltungsgericht nicht mehr gegeben ist (vgl in diesem Sinne neuerlich VwGH vom 19. Dezember 2014, Ro 2014/02/0115). Ferner ist das Verfahren über die Revision auch dann einzustellen - und die Revision nicht etwa gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen - wenn der Grund für die Gegenstandslosigkeit der Revision nach Einbringung der Revision, jedoch vor Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof eintritt, da eine Zurückweisung der Revision nur dann in Betracht käme, wenn das rechtliche Interesse an einer meritorischen Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof bereits bei Einbringung der Revision beim Verwaltungsgericht nicht mehr gegeben ist vergleiche , in diesem Sinne neuerlich VwGH vom 19. Dezember 2014, Ro 2014/02/0115).

5. Im Revisionsfall ist durch die meritorische Entscheidung des LVwG vom 30. April 2015 das rechtliche Interesse der revisionswerbenden BH an einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Revision gegen den hier angefochtenen Beschluss, mit dem über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde der mitbeteiligten Partei in der mit Erkenntnis des LVwG vom 30. April 2015 meritorisch erledigten Sache entschieden wurde, weggefallen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Revision der BH gegen jenen Beschluss des LVwG, mit dem der Beschwerde der mitbeteiligten Partei die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, würde zu keiner Änderung der Rechtsposition der revisionswerbenden BH führen.

6. Das Verfahren war daher (nach Anhörung der revisionswerbenden BH) in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG in einem gemäß § 12 Abs 2 VwGG gebildeten Senat einzustellen. 6. Das Verfahren war daher (nach Anhörung der revisionswerbenden BH) in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat einzustellen.

7. Die Kostenentscheidung gründet auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere auf § 47 Abs 3 und § 58 Abs 2 leg cit. Fällt bei einer Revision oder einem Fristsetzungsantrag das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies nach der zuletzt genannten gesetzlichen Bestimmung bei der Entscheidung über die Kosten nicht zu berücksichtigen; würde hiebei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die in § 47 Abs 3 VwGG getroffene Regelung, wonach Mitbeteiligte "einen Anspruch auf Aufwandsersatz" nur "im Fall der Abweisung der Revision" haben, führt daher nicht dazu, dass der vorliegend mitbeteiligten Partei ein Kostenersatz schon deshalb nicht zustehe, weil vorliegend kein Fall der Revisionsabweisung gegeben ist. Dennoch ist ihr Kostenersatzbegehren nicht zielführend: 7. Die Kostenentscheidung gründet auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auf Paragraph 47, Absatz 3 und Paragraph 58, Absatz 2, leg cit. Fällt bei einer Revision oder einem Fristsetzungsantrag das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies nach der zuletzt genannten gesetzlichen Bestimmung bei der Entscheidung über die Kosten nicht zu berücksichtigen; würde hiebei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die in Paragraph 47, Absatz 3, VwGG getroffene Regelung, wonach Mitbeteiligte "einen Anspruch auf Aufwandsersatz" nur "im Fall der Abweisung der Revision" haben, führt daher nicht dazu, dass der vorliegend mitbeteiligten Partei ein Kostenersatz schon deshalb nicht zustehe, weil vorliegend kein Fall der Revisionsabweisung

gegeben ist. Dennoch ist ihr Kostenersatzbegehren nicht zielführend:

Im vorliegenden Fall hat das LVwG (wie dargestellt) nach Aufhebung der dem Standpunkt der mitbeteiligten Partei Rechnung tragenden Entscheidung des LVwG vom 18. August 2014 durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2014 im fortgesetzten Verfahren auf Antrag der mitbeteiligten Partei deren Beschwerde gegen den für sie ungünstigen Bescheid der BH nach § 22 Abs 3 iVm § 31 VwGVG die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Im vorliegenden Fall hat das LVwG (wie dargestellt) nach Aufhebung der dem Standpunkt der mitbeteiligten Partei Rechnung tragenden Entscheidung des LVwG vom 18. August 2014 durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2014 im fortgesetzten Verfahren auf Antrag der mitbeteiligten Partei deren Beschwerde gegen den für sie ungünstigen Bescheid der BH nach Paragraph 22, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Bei dieser Konstellation durfte das LVwG seine Beurteilung der öffentlichen Interessen an der Umsetzung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung bei der Interessenabwägung iSd des § 22 leg cit nicht ohne Einbeziehung des besagten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vornehmen. Aus diesem Erkenntnis ergibt sich, dass das verfahrensgegenständliche von der mitbeteiligten Partei gesetzte (Schuss)Verhalten im Rahmen einer Treibjagd deren Verlässlichkeit iSd § 38 Abs 1 lit a JG jedenfalls ausschließt. Bei dieser Konstellation durfte das LVwG seine Beurteilung der öffentlichen Interessen an der Umsetzung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung bei der Interessenabwägung iSd des Paragraph 22, leg cit nicht ohne Einbeziehung des besagten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vornehmen. Aus diesem Erkenntnis ergibt sich, dass das verfahrensgegenständliche von der mitbeteiligten Partei gesetzte (Schuss)Verhalten im Rahmen einer Treibjagd deren Verlässlichkeit iSd Paragraph 38, Absatz eins, Litera a, JG jedenfalls ausschließt.

Dies hat das LVwG im Rahmen seiner Bezugnahme auf das besagte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bei seiner Interessenabwägung nicht hinreichend beachtet, wenn es vor allem unter (näher ausgeführtem) Hinweis auf den sich aus § 13 Abs 1 VwGVG ergebenden Grundsatz, dass Bescheidbeschwerden an Verwaltungsgerichte iSd Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG die aufschiebende Wirkung ex lege zukommt, den Interessen der mitbeteiligten Partei an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde gegen den Entzug der Jagdkarte mangels Verlässlichkeit das prävalierende Gewicht zumaß und damit den im verwaltungsbehördlichen Bescheid verfügten Ausschluss dieser aufschiebenden Wirkung revidierte. Von daher wäre die Revision, wäre sie nicht gegenstandslos geworden, nicht abzuweisen gewesen und das Kostenbegehren der mitbeteiligten Partei damit erfolglos geblieben. Dies hat das LVwG im Rahmen seiner Bezugnahme auf das besagte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bei seiner Interessenabwägung nicht hinreichend beachtet, wenn es vor allem unter (näher ausgeführtem) Hinweis auf den sich aus Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG ergebenden Grundsatz, dass Bescheidbeschwerden an Verwaltungsgerichte iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG die aufschiebende Wirkung ex lege zukommt, den Interessen der mitbeteiligten Partei an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde gegen den Entzug der Jagdkarte mangels Verlässlichkeit das prävalierende Gewicht zumaß und damit den im verwaltungsbehördlichen Bescheid verfügten Ausschluss dieser aufschiebenden Wirkung revidierte. Von daher wäre die Revision, wäre sie nicht gegenstandslos geworden, nicht abzuweisen gewesen und das Kostenbegehren der mitbeteiligten Partei damit erfolglos geblieben.

Wien, am 9. September 2015

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015030028.J00

Im RIS seit

24.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at